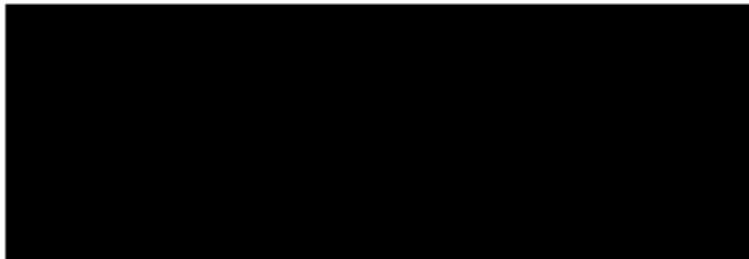




POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, 11015 Berlin

Mit Postzustellungsurkunde



HAUSANSCHRIFT Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11015 Berlin

BEARBEITET VON RD Dr. Lämmerzahl, LL.M. (Edinburgh)
REFERAT ZB2

TEL (+49 30) 18 580 [REDACTED]

FAX (+49 30) 18 580 9525

E-MAIL laemmerzahl-to@bmjv.bund.de

AKTENZEICHEN Z B 2 zu 1451/6 II – Z3 1227/2016

DATUM Berlin, 28. Februar 2017

BETREFF: Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

HIER: Anfragen des Bundesverfassungsgerichts gemäß § 27a BVerfGG

- BEZUG:**
1. Ihr Antrag vom 7. Dezember 2016
 2. Schreiben des Referats ZB7 vom 8. Dezember 2016
 3. Ihre Email vom 15. Dezember 2016
 4. Email des Referats ZB7 vom 19. Dezember 2016
 5. IFG-Bescheid des Referats ZB7 vom 27. Dezember 2016
 6. Ihr Widerspruch vom 6. Februar 2017

ANLAGE: - 1 Überweisungsvordruck -

WIDERSPRUCHSBESCHEID

Auf den Widerspruch

[REDACTED] vom
6. Februar 2017, eingegangen per Fax am 6. Februar 2017 um 23:51 Uhr und per Post am
9. Februar 2017,

gegen

den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (Widerspruchs-
gegner) vom 27. Dezember 2016, Geschäftszeichen 1451/6 II - Z3 1227/2016,

wegen Auskunft nach dem IFG

LIEFERANSCHRIFT Kronenstraße 41, 10117 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U-Bahnhof Hausvogteiplatz (U2)

wird folgende Entscheidung getroffen:

1. **Der Widerspruch wird zurückgewiesen.**
2. **Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.**
3. **Die Widerspruchsgebühr wird auf EUR 30 festgesetzt.**

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 7. Dezember 2016 (Bezug zu 1.) beantragte der Widerspruchsführer unter Berufung auf das IFG Auskunft zu den Fragen:

- 1) Wie viele Anfragen nach § 27a BVerfGG hat das Bundesverfassungsgericht in den Jahren 2014, 2015 und 2016 insgesamt an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gerichtet?
- 2) In wie vielen Fällen hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz in diesem Zeitraum insoweit eine Stellungnahme abgegeben?

Nachdem dem Widerspruchsführer mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 mitgeteilt worden war, dass der erforderliche Verwaltungsaufwand von dem zuständigen Fachreferat nach cursorischer Sichtung als erheblich eingeschätzt werde (ca. fünf Stunden für die Durchsicht der Akten), teilte der Widerspruchsführer mit Email vom 15. Dezember 2016 mit, dass er seinen IFG-Antrag unverändert aufrecht erhalte und den zeitlichen Aufwand von ca. fünf Stunden in Zweifel ziehe.

Mit Email vom 22. Dezember 2016 hat das zuständige Fachreferat die erbetenen Informationen übermittelt. Der Aufwand zur Ermittlung dieser Informationen (Durchsicht von drei Jahrgängen Verfahrensakten durch einen Bediensteten des mittleren Dienstes) belief sich auf zweieinhalb Stunden.

Mit IFG-Bescheid vom 27. Dezember 2016 wurden die Fragen des Widerspruchsführers beantwortet. Für die Gewährung des Informationszugangs wurde gemäß Nummer 1.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV eine Gebühr in Höhe von 50 % des im Fachreferat tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwands, mithin in Höhe von 37,50 EUR festgesetzt.

Gegen die Kostenentscheidung hat der Widerspruchsführer mit Schreiben vom 6. Februar 2017 Widerspruch eingelegt und diesen zum einen mit einem Verstoß gegen § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG und § 1 Absatz 1 IFGGebV begründet. Er ist der Ansicht, dass der Verwaltungsaufwand von zweieinhalb Stunden, sofern ein solcher tatsächlich entstanden sei, auf Organisationsmängel innerhalb des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz zurückzuführen sei. Infolge unrichtiger Sachbehandlung dürfe daher keine Gebühr erhoben werden. Zum anderen liege auch ein Verstoß gegen § 10 Absatz 2 IFG vor, da die vorliegend festgesetzte Gebühr in Höhe von 37,50 EUR geeignet sei, von der Wahrnehmung des Informationszugangsanspruchs gemäß § 1 Absatz 1 IFG abzuschrecken.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Der Widerspruch ist fristgerecht eingelegt worden. Der IFG-Bescheid vom 27. Dezember 2016 wurde laut Sendungsverfolgung der Deutschen Post AG als Einwurf-Einschreiben am 5. Januar 2017 in den Briefkasten des Widerspruchsführers eingeworfen. Da das Fristende, der 5. Februar 2017, auf einen Sonntag fiel, verlängerte sich die Monatsfrist gemäß § 193 BGB bis zum Ablauf des 6. Februar 2017. Der per Fax eingelegte Widerspruch trägt zwar den Eingangsstempel vom 7. Februar 2017. Die Faxstelle des BMJV hat jedoch den Eingang eines Faxes von der Faxnummer des Widerspruchsführers für den 6. Februar 2017, 23:51 Uhr bestätigt.

2.

Dem IFG-Antrag ist durch Bescheid vom 27. Dezember 2016 stattgegeben worden.

Das Fachreferat musste zur Ermittlung der von dem Widerspruchsführer begehrten Informationen die Verfahrensakte der Jahrgänge 2014, 2015 und 2016 im Einzelnen durchsuchen. Der hierfür erforderliche Zeitaufwand betrug zweieinhalb Stunden. Die Tätigkeit wurde durch einen Bediensteten des mittleren Dienstes durchgeführt.

Nach den pauschalierten Stundensätzen, die gemäß der Begründung zur IFGGebV für die Berechnung der Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG zugrunde gelegt werden, errechnet sich eine Gebühr in Höhe von 75 EUR (2,5 h x 30 EUR/h).

Gemäß § 10 Absatz 2 IFG sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann. In Anbetracht der Kürze der Information wurde für die Gewährung des Informationszugangs gemäß Nummer 1.2 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses zur IFGGebV eine Gebühr in Höhe von 50 % des im Fachreferat tatsächlich entstandenen Verwaltungsaufwands, mithin in Höhe von 37,50 EUR festgesetzt.

a)

Der Widerspruchsführer rügt einen Verstoß gegen § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG und § 1 Absatz 1 IFGGebV. Nach § 10 Absatz 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem IFG Gebühren und Auslagen erhoben. Satz 2 der Vorschrift bestimmt, dass dies nicht für die Erteilung einfacher Auskünfte gilt. Der Widerspruchsführer macht insoweit geltend, dass es "bei Annahme einer sachgerechten, insb. EDV-gestützten Dokumentation der Referatsarbeit nicht vorstellbar" sei, "dass die antragsgegenständliche Auskunft [...] nicht bereits bei Antragstellung in abrufbarer, jedenfalls einfach abrufbarer Weise innerbehördlich erfasst war". Er meint, soweit der Verwaltungsaufwand von zweieinhalb Stunden tatsächlich entstanden sei, sei dieser Aufwand auf Organisationsmängel zurückzuführen, die das BMJV zu vertreten habe. Infolge unrichtiger Sachbehandlung dürfe keine Gebühr erhoben werden.

Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. Der Widerspruchsführer verkennt, dass zwar das Registratursystem des BMJV elektronisch geführt wird, die eigentlichen Informationen sich jedoch in den, nur in Papierform vorliegenden, Akten befinden. Eine Verpflichtung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, gerade die von dem Widerspruchsführer begehrten Informationen in jederzeit einfach verfügbarer Form vorzuhalten, besteht nicht.

Schriftverkehr mit Verfassungsorganen, Gerichten und Behörden gehört zu den Routineaufgaben eines Ministeriums. Grundlagen solcher Beteiligungen können – wie hier – gesetzlicher Natur sein. Allerdings besteht kein vernünftiger Anlass, über solche Beteiligungen und den jeweiligen Rechtsgrund für die Zustellung des Verfahrens stets Übersichten bzw. Statistiken zu führen bzw. vorzuhalten.

Zwar muss es ein Antragsteller nicht hinnehmen, dass eine schlechte Behördenorganisation zu seinen Lasten geht. Eine unübersichtliche Aktenführung oder eine unzureichend geführte Registratur erhöhen den Aufwand beim Finden von Vorgängen. Dieser erhöhte Aufwand ist von der Behörde zu verantworten und darf nicht auf den Antragsteller abgewälzt werden (vgl. Schoch, IFG, 2. Auflage, 2016, § 10 Rn. 31).

Dies ist vorliegend aber nicht der Fall. Die relevanten Vorgänge sind in den entsprechenden Akten abgelegt. Die Aktenführung ist weder unübersichtlich, noch ist deren Registrierung unzureichend. Es war im Hinblick auf die vom Antragsteller formulierten Fragestellungen aber erforderlich, die einschlägigen Akten jahrgangsweise nach den gewünschten Informationen zu sichten. Eine unrichtige Sachbehandlung durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ist nicht erkennbar.

b)

Der Widerspruchsführer rügt ferner einen Verstoß gegen § 10 Absatz 2 IFG. Danach sind die Gebühren auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Nummer 1.2 Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV sieht für die Erteilung einer schriftlichen Auskunft auch bei Herausgabe von Abschriften einen Gebührenrahmen zwischen 30 und 250 EUR vor. Die Höhe der erhobenen Gebühr wurde vorliegend auf 37,50 EUR, mithin auf die Hälfte des im Fachreferat tatsächlichen Verwaltungsaufwandes festgesetzt. Im Rahmen dieser Ermessensentscheidung wurde neben dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand auch der geringe Umfang der übermittelten Informationen berücksichtigt. Der darüber hinaus im IFG-Referat entstandene weitere Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung des IFG-Antrags wurde vollständig außer Acht gelassen.

Die Gebühr in Höhe von 37,50 EUR bewegt sich am unteren Rand des nach der IFGGebV vorgegebenen Gebührenrahmens. Dass diese Gebühr, wie der Widerspruchsführer behauptet, "für eine einfache Auskunft aus der Ministeriumsstatistik [...] geeignet [ist], von dem Gebrauch des IFG für derartige einfache Informationsbegehren abzuschrecken", ist nicht nach-

vollziehbar. Insbesondere existiert zu der Fragestellung des Widerspruchsführers gerade keine "Ministeriumsstatistik".

c)

Gemäß § 2 IFGGebV kann aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses die Gebühr um bis zu 50 % ermäßigt oder von der Erhebung der Gebühr ganz abgesehen werden. Für eine solche [weitere] Reduzierung der Gebühr hat der Widerspruchsführer weder vor dem Erlass des Kostenbescheids noch danach Gründe vorgetragen. Er hat insoweit keine privaten oder öffentlichen Interessen angeführt, die möglicherweise zu einer solchen Entscheidung hätten Anlass geben können.

III.

Die Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens nach § 73 Absatz 3 Satz 3 VwGO ergeht gemäß § 80 Absatz 1 VwVfG.

IV.

Für die Zurückweisung eines Widerspruchs fällt nach § 1 IFGGebV in Verbindung mit Teil A der Anlage zu § 1 IFGGebV Gebührentatbestand Nr. 5 (Zurückweisung eines Widerspruchs) eine Mindestgebühr in Höhe von EUR 30 an.

Ich bitte Sie, den Betrag i.H. von EUR 30 innerhalb **eines Monats** auf das folgende Konto

Begünstigter:	Bundeskasse in Trier
IBAN:	DE81 5900 0000 0059 0010 20
BIC:	MARKDEF1590
Verwendungszweck:	██

unter Verwendung des beigefügten Überweisungsvordrucks zu überweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz, Mohrenstr. 37, 10117 Berlin, vom 27. Dezember 2016, AZ.: 1451/6 II – Z3 1227/2016, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin in 10557 Berlin, Kirchstraße 7, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Dr. Raabe)